Betriebliches Eingliederungsmanagement § 84 Abs. 2 SGB IX:

Risiken erkennen und beheben



Eingliederungsmanagement – den Erfolg durch arbeitsrechtliche Kenntnis sichern!

Gem. § 84 Abs. 2 SGB IX hat der Arbeitgeber, für den Fall, dass ein Arbeitnehmer in einem Jahr länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig krank ist die Möglichkeiten abzuklären. die möalichst Arbeitsunfähigkeit schnell überwunden werden und mit welchen Leistungen und Hilfen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Die neue gesetzliche Regelung hat viel Aufsehen erregt. Um arbeitgeberseitig aufgrund des betrieblichen Eingliederungsmanagements Überraschungen zu erleben, ist es erforderlich, über die neuen Pflichten genau informiert zu sein. Es besteht hier eine klare Rechtspflicht des Arbeitgebers, das betriebliche Eingliederungsmanagement einzuführen und umzusetzen. können erhebliche Pflichtverletzungen Konsequenzen (u.a. Schadensersatzansprüche; einer krankheitsbedingten Unwirksamkeit Kündigung) nach sich ziehen.

Sind dies die Fragen, die Sie in der Praxis beschäftigen?

Dann buchen Sie jetzt und freuen Sie sich auf eine Veranstaltung, die Ihnen einen wertvollen Überblick bietet, wie man erfolgreiches Eingliederungsmanagement in Unternehmen einführen und umsetzen kann.

Zielgruppe

Geschäftsführer, Inhaber, Betriebs – und Personalrat.

Termin und Ort

Wir bieten diese Veranstaltung im gesamten Bundesgebiet an. Die aktuellen Termine für diese Veranstaltung finden Sie unter http://www.seminarportal.de/anbieter-17-0.html.

Referent

Ihr Referent ist als Rechtsanwalt in einer renommierten Kanzlei in Baden-Württemberg tätig. Sein Fachgebiet ist das Arbeitsrecht. Durch sein Korrespondenzbüro in Miami, Florida beschäftigt er sich des Weiteren mit dem internationalem Privatrecht. Im Bereich der Referententätigkeit mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht verfügt er über mehrjährige Vortragserfahrung.

Kosten

590,- €zzgl. 19% MwSt. je Teilnehmer

Erfahren Sie das Wichtigste über:

- · die Rechtspflicht des Arbeitgebers zur Einführung
- Begriff, Ziel und Anwendungsbereich des betrieblichen Eingliederungsmanagements
- die Bedeutung des Eingliederungsmanagements für den Kündigungsschutz
- die Folgen der Nichtbeachtung der neuen arbeitrechtlichen Vorschrift für den Arbeitgeber
- die Vorteile des betrieblichen
 Eingliederungsmanagements für den Arbeitgeber (z.B. Prämien und Boni) und für die Beschäftigten
- die neuen Aufgaben der betrieblichen Interessenvertretung sowie der Einbindung von BR und SRV
- die Umsetzung des betrieblichen Eingliederungsmanagements in die Praxis
- Erarbeitung von Mustern für die Betriebspraxis
- das neue Schwerbehindertenrecht und das betriebliche Eingliederungsmanagement gemäß den Anforderungen nach § 90 Abs. 2 a SGB IX



Wir werden mit insgesamt Personen am Seminar ,Betriebliches Eingliederungsmanagement ^e	
am	
•	ıl. 19% MwSt. teilnehmen und melden die o.g. Teilnehmeranzahl – ınten stehenden Teilnahmebedingungen – hiermit verbindlich an:
Name, Vorname: _	
Position/Abteilung: _	
Firma: _	
Straße, Nr.: _	
PLZ, Ort:	
weitere Teilnehmer: _	
-	
_	
Datum	Unterschrift

Teilnahmebedingungen

- 1. Nach der schriftlichen Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Rechnung, die gleichzeitig als Anmeldebestätigung dient.
- Die Teilnahmegebühr ist bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung vollständig und unter Angabe der 2. Rechnungs-Nummer per Überweisung zu begleichen.
- 3. Für kurzfristige Buchungen ist in jedem Fall telefonisch Kontakt mit dem Veranstalter aufzunehmen.
- Rücktritt: Die Stornierung einer Anmeldung muss ebenfalls schriftlich erfolgen und ist bis 10 Tage vor 4. Veranstaltungsbeginn – entscheidend ist der Eingang der Stornierung bei der bonoconcept Seminarveranstaltungen - gebührenfrei. Wird diese Frist unterschritten, wird die halbe Teilnahmegebühr berechnet. Für Stornierungen ab 3 Tage vor der Veranstaltung oder weniger wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Dem Teilnehmer steht aber in jedem Fall das Recht zu, einen Ersatzteilnehmer zu benennen.
- Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung bei zu geringer Belegung abzusagen. In diesem Falle sind alle 5. Teilnahmegebühren umgehend an die Seminarbucher zurück zu erstatten.

